

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen hat aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S592, 593) folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Fleischwangen vom 14.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird vor der Summe „581,92 Euro“ folgender Wortlaut eingefügt:
„für das Gebäude Kapellenstraße 8“ eingefügt.
2. In § 13 Absatz 2 wird folgender neue Satz eingefügt:
„Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für das Gebäude Rathausstraße 20/2 527,10 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fleischwangen, den 07.04.2023

Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Fleischwangen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.